Dienststelle:

Name:

Pers.-Nr.:



SHIBB Landesamt

Schleswig-Holsteinisches

Institut für Berufliche Bildung

Lehrkräftepersonalverwaltung

Sophienblatt 50 a

24114 Kiel

**Antragsruhestand gemäß § 36 Abs. 1 LBG**

Eine Beamtin oder ein Beamter kann gemäß § 36 Abs. 1 LBG auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ich beantrage die Versetzung in den Ruhestand gemäß §§ 36 Abs. 1 i.V.m. 35 Abs. 1 Satz 4 LBG mit Ablauf des:

[ ]  31. Januar des Jahres:

[ ]  31. Juli des Jahres:
(abweichende Termine sind nicht zulässig)

**Antragsruhestand gemäß § 36 Abs. 2 und 3 LBG**

Eine Beamtin oder ein Beamter kann gemäß § 36 Abs. 2 LBG auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, gelten gemäß § 36 Abs. 3 LBG besondere Altersgrenzen (s. S. 2).

Ich beantrage die Versetzung in den Ruhestand gemäß §§ 36 Abs. 2 oder 3 i.V.m.
35 Abs. 1 Satz 4 LBG mit Ablauf des:

[ ]  31. Januar des Jahres:

[ ]  31. Juli des Jahres:
(abweichende Termine sind nicht zulässig)

Mein Grad der Behinderung beträgt laut Schwerbehindertenausweis       (GdB) und gilt bis zum       .

Die versorgungsrechtlichen Folgen, die sich ggf. aus §§ 5 und 6 i.V.m. §§ 16, 84 und 87 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein mit Blick auf das frühzeitige Ausscheiden ergeben, sind mir bekannt.

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Datum und Unterschrift Antragsteller/in | **Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**(Zwingende) dienstliche Belange stehen der Gewährung[ ]  nicht entgegen [ ]  entgegen (bitte gesondert erläutern) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Datum und Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten |

Besondere Antragsaltersgrenzen gem. § 36 Abs. 3 LBG für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die vor dem 1. Januar 1969 geboren sind:

1. Wer vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, kann auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat.
2. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2011 eine bis zum Beginn des Ruhestands bewilligte
3. Teilzeitbeschäftigung nach dem Sabbatjahrmodell oder
4. Altersteilzeit oder
5. Beurlaubung ohne Dienstbezüge

angetreten haben.

1. Sonstige Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, können die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Schulhalbjahres beantragen, in dem die folgende individuelle Altersgrenze erreicht wird:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Geburtsjahr | Anhebung um Monate | Altersgrenze |
| Jahr | Monat |
| 1952 |  1 | 60 |  1 |
| 1953 |  2 | 60 |  2 |
| 1954 |  3 | 60 |  3 |
| 1955 |  4 | 60 |  4 |
| 1956 |  5 | 60 |  5 |
| 1957 |  6 | 60 |  6 |
| 1958 |  7 | 60 |  7 |
| 1959 |  8 | 60 |  8 |
| 1960 |  9 | 60 |  9 |
| 1961 |  10 | 60 |  10 |
| 1962 |  11 | 60 |  11 |
| 1963 |  12 | 61 |  0 |
| 1964 |  14 | 61 |  2 |
| 1965 |  16 | 61 |  4 |
| 1966 |  18 | 61 |  6 |
| 1967 |  20 | 61 |  8 |
| 1968 |  22 | 61 |  10 |

Informationen nach Artikel 13 bzw. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz­Grundverordnung ­- DSGVO

1. Verantwortliche Stelle (Art. 13 Absatz 1 lit. a DSGVO)
SHIBB Landesamt, Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung, Sophienblatt 50a in 24114 Kiel.
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Absatz 1 lit. b DSGVO):
Datenschutzbeauftragte des SHIBB Landesamts, Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung: Datenschutz@shibb.landsh.de
3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO)
Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres obenstehenden Antrags nach dem § 35 Abs. 4 Nr. 2Landesbeamtengesetz (LBG). Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. § 84 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
4. Empfänger der Daten (Art. 13. Abs. 1 lit. e DSGVO)
Der Antrag gelangt den auf dem Dienstweg beteiligten Stellen zur Kenntnis und wird im Ministerium durch die zuständigen Fachabteilungen und Referate unter Beteiligung des Personalrats gemäß §§ 51 bis 61 Mitbestimmungsgesetz (MBG) bearbeitet. Die Entscheidung zu Ihrem Antrag wird Ihnen, Ihrer Schulleitung sowie im schulamtsgebundenen Bereich dem für Sie zuständigen Schulamt mitgeteilt.
5. Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO)
Die mit diesem Antrag übermittelten Daten und alle im Laufe der Antragsbearbeitung hinzugezogenen Informationen werden Teil Ihrer Personalakte. Gemäß § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Personalakten nach ihrem Abschluss fünf Jahre von der personalaktenführenden Behörde aufzubewahren.
6. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b und c DSGVO)
Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18 und 20 DSGVO. Das Auskunftsrecht ergibt sich darüber hinaus aus § 88 LBG.
7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO)
Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist, besteht das Recht auf Beschwerde bei:
Die Landesbeauftragte für Datenschutz, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200.

Die Hinweise zum Antrag auf Antragsruhestand für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sowie zur DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift Antragsteller/in